jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/12 86/03/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §1 Abs1;
VVG §1 Abs2;
VVG §1 Abs3;

Rechtssatz

Stellt der Bescheid keinen Leistungsbescheid dar, so ist er keiner Vollstreckung zugänglich. Er kann jedoch die Grundlage für Vollzugsmaßnahmen bilden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030130.X02

Im RIS seit

04.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at